

festgestellt war, oben auf ein Blatt schrieb, — sei es nach den Sitzungsprotokollen, sei es schon in Gegenwart des Papstes, sodass die Aufzeichnungen geradezu die Stelle des Protokolls vertraten, — dass dies Blatt einem Abbreviator übergeben wurde, welcher nach den Directiven das Concept darunter setzte, und dass auch später alles, was der Papst in betreff der weiteren Behandlung des Briefes bestimmte, nicht in das Protokoll eingetragen, sondern auf das Concept geschrieben wurde. So würde sich am einfachsten erklären, wie so mancherlei, was den Protokollen zu entstammen scheint, besonders die auf S. 523 erwähnten Noten, in die Regesten gelangen konnte. Doch müssen daneben auch die Protokolle selbst bei der Bearbeitung der Concepte für die Registrierung herangezogen sein; denn den S. 538 behandelten fehlerhaften Eintragungen, wo mit 'In eundem modum' Adressen einem Briefe angehängt sind, mit dessen Text an sie sicher nicht geschrieben ist, kann nichts anderes zu Grunde gelegen haben, als kurze protokollarische Notizen.

Die Frage, ob auch Concepte, nach denen nur Ein Original anzufertigen war, ursprünglich ohne Adresse gewesen sind, muss ich vorläufig offen lassen. Zwar stösst man auch auf Fehler, die wohl beachtet zu werden verdienen, in Adressen von Briefen<sup>1</sup>, deren Inhalt so individuell ist, dass eine weitere Verwendung des Conceptes unmöglich erscheint: z. B. unter den für die Registrierung schlecht bearbeiteten Schreiben, welche bei Gelegenheit des sicilischen Aufstandes im Frühjahr 1246 ergingen, finden wir eins, Inn. IV. Reg. Lib. III, cur. 9, Berger 1974, welches an die Cardinäle Stephan und Rainer gerichtet ist und Vollmachten enthält, und in dessen Adresse die, wie der Inhalt zeigt, durchaus nothwendigen Worte 'apostolice sedis legatis' fehlen; und derselben Auslassung des Legatentitels begegnen wir in Inn. IV. Reg. Lib. IV, 1, Berger 1996, einem an den Erwählten von Ferrara gesandten Briefe, worin derselbe zu einem Ehedispens ermächtigt wird. Allein hier möchten wir, bis eine grössere Anzahl von Beispielen der Art beigebracht ist, lieber Schreibfehler annehmen. Ebensowenig sind daraus, dass einzelne Briefe in den Regesten keine Adressen haben, weittragende Schlüsse zu ziehen. Im 6. Buche der Regesten Innocenz IV, welches ich gesehen habe, sind von derselben Hand, die den Text geschrieben hat, zu sämmtlichen Briefen die Adressen mit kleiner Schrift am Rande vorgezeichnet; unter den darnach angefertigten Rubren fehlen dagegen die der letzten Nummern und einige Male ein 'Eidem'. Von den in Rom aufbewahrten Bänden sind, so weit sie uns berühren, anscheinend überall die Ränder beim

---

1) Vgl. auch S. 540.